

# RS OGH 1970/12/9 6Ob297/70, 5Ob561/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1970

## Norm

WGG 1940 §1

WGG 1940 §7

## Rechtssatz

Die Witwe des Mitgliedes einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft kann nicht zur Räumung der Wohnung, deren Innehabung an die Mitgliedschaft in der Genossenschaft gebunden ist, verhalten werden, ohne daß geprüft wird, ob die Weigerung des Genossenschaftsvorstandes, die Witwe als Mitglied aufzunehmen, gerechtfertigt ist; auch wenn die Satzungen der Genossenschaft dem Vorstand das Recht geben, über die Aufnahme als Mitglied frei zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 297/70

Entscheidungstext OGH 09.12.1970 6 Ob 297/70

Veröff: EvBl 1971/181 S 324 = MietSlg 22564(35)

- 5 Ob 561/81

Entscheidungstext OGH 28.04.1981 5 Ob 561/81

Vgl; Beisatz: Aber auch Umstände, welche die Genossenschaft nach Satzung oder Nutzungsvertrag zur Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigen würden, können zur Ablehnung der Aufnahme des von den Erben namhaft gemachten Übernahmswerbers geltend gemacht werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0083278

## Dokumentnummer

JJR\_19701209\_OGH0002\_0060OB00297\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)